

Schon 1912 wandte sich der bürgerliche Gelehrte Karl Finkelnburg gegen diese inflationistischen Tendenzen im Strafrecht.⁹⁶ Er erhob Anklage gegen solche Strafpolitik und stellte die bohrende Frage, wohin die Machthaber im Staate ein so arbeitsames Volk gebracht hätten. Trotz solcher Stimmen setzte das deutsche Monopolkapital - immer darauf bedacht, sich die ganze Gesellschaft zu unterwerfen und jede Lebensäußerung des Volkes unter seine Kontrolle zu bekommen - den eingeschlagenen Weg während der Weimarer Zeit, dann, aus allseits bekannten Gründen, besonders intensiv während der Zeit des Faschismus, aber auch nach dem zweiten Weltkrieg fort. Obwohl diese Entwicklung, die zur Einschnürung der Bewegungsfreiheit der Gesellschaft in ein dichtmaschiges Netz von Strafbestimmungen führte, in den imperialistischen Hauptländern den unüberhörbaren Ruf nach Entkriminalisierung bzw. „Dekriminalisation“ des Strafrechts hervorbrachte, zeigt sich das Monopolkapital nicht bereit, diese einmal gewonnene totale Herrschaft über die Individuen aufzugeben. Es nimmt lieber die durch solcherart Inflation bewirkte Verwischung der Grenzen zwischen Kriminalität und sonstiger Gesetzwidrigkeit und damit die Entwertung des Strafrechts und der Kriminalstrafe in Kauf, als daß es auch nur einen Zipfel seiner Macht gegenüber dem Volke freiwillig fahrenließe.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß in der BRD besonders während der Debatten zur Reformierung des Allgemeinen Teils des StGB lautstark verkündet wurde, eine Politik der Entkriminalisierung betreiben zu wollen. So behauptete beispielsweise der Vorsitzende des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Adolf Müller-Emmert: „Wir waren - und sind auch - bemüht, unser Strafrecht auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, also es weitmöglich zu entkriminalisieren.“⁹⁷ Auch der damalige BRD-Justizminister Hans-Joachim Vogel wollte die Weltöffentlichkeit glauben machen, daß es „Leitgedanke der Reform war... das Strafrecht nur dort einzusetzen, wo dies zum Schutz wichtiger Rechtsgüter des Einzelnen oder der Allgemeinheit unumgänglich ist“⁹⁸. In Wirklichkeit kam es lediglich dort und dann zu einer Entkriminalisierung, wo und wann es für die herrschende monopolistische Fraktion der Ausbeuterklasse vorteilhaft bzw. infolge des katastrophalen Anstiegs bestimmter Delikte (so auf dem Gebiet des Straßenverkehrs) und der Ohnmacht der Strafverfolgungs- und Justizorgane unumgänglich war. Daß bei dieser (relativ zurückhaltenden) Entkri-

minalisierung „der Schutz der in der Gesellschaft lebenden Menschen, ihrer Güter und ihrer gemeinsamen Interessen und Institutionen“⁹⁹ mitnichten zum Maßstab genommen wurde, artikulieren nicht selten auch BRD-Juristen. Der Kriminologe Armand Mergen zum Beispiel sieht sich gezwungen, die „überaus große Sozialgefährlichkeit des Wirtschaftsverbrechens“ einzuräumen und die Leben und Gesundheit Zehntausender bedrohenden Verbrechen der Umweltvergiftung zu verurteilen. Zugleich muß er jedoch konstatieren, daß die Tendenz besteht, derartige Taten „als Ordnungswidrigkeiten zu dekriminalisieren“¹⁰⁰. Unter Hinweis auf die 1968 - unbemerkt von der Öffentlichkeit - vorgenommene Entkriminalisierung der fahrlässigen Steuerhinterziehung sowie angesichts des fehlenden Schutzes der Werkstätigen vor kriminellen Machenschaften kapitalistischer Unternehmer kommt der westdeutsche Richter Ostermeyer zu dem bitteren Ergebnis: „Das Strafrecht schützt private und keine öffentlichen Belange; strafbar ist das privatschädliche und nicht das sozialschädliche Verhalten. Ladendiebe werden kriminalisiert, die Umweltzerstörer mit Samthandschuhen angefaßt. Die Gefahren, die die Existenz der Gesellschaft bedrohen, bekämpft das Strafrecht nicht.“¹⁰¹

Nichts wäre jedoch verfehler, wollte man aus solchen und ähnlichen kritischen Urteilen den Schluß ziehen, die Tendenzen zur Inflation der Strafgesetzgebung sei in der BRD nicht mehr wirksam. Ganz im Gegenteil. Außer den über 300 Paragraphen des Besonderen Teils des StGB existieren rund 400 strafrechtliche Nebengesetze. Zu keiner Zeit gab es zudem so viele Gesetze zur Änderung des StGB, mittels derer fast durchweg die

-
- 96 Vgl. K. Finkelnburg, Die Bestraften in Deutschland. Ein Ermittlungsversuch, wie viele Millionen der deutschen Reichsbevölkerung (Reichsvolkszählungstag vom 1. 12. 1910) wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze bestraft sind, Berlin 1912.
 - 97 Strafrecht und Strafrechtsreform, hrsg. von K. Madlener/I. Papenfuss/W. Schöne, Köln/Berlin (West)/Bonn/München 1974, S. 23.
 - 98 Statement und Beiträge zum V. Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger vom 1.-12. 9. 1975 in Genf/Schweiz, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz der BRD, 1975, S. 3.
 - 99 a. a. O., S. 8
 - 100 A. Mergen, Verunsicherte Kriminologie, Hamburg 1975, S. 59, S. 70ff. (Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, Bd. 59).
 - 101 H. Ostermeyer, Die bestrafte Gesellschaft. Ursachen und Folgen eines falschen Rechts, München/Wien 1975, S. 134.